

**GEBÜHRENVERORDNUNG  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 5. JANUAR 2006**

---



**AUSGABE  
18. DEZEMBER 2008**

---

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Subsidiäre Geltung	4
Art. 3 Gebührenpflicht / Haftung	4
Art. 4 Bemessung	4
Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand	4
<b>GEBÜHREN</b>	<b>5</b>
Art. 6 Adoption	5
Art. 7 Bauwesen	5
Art. 8 Benützungsgebühren	6
Art. 9 Bestattungswesen	7
Art. 10 Bürgerrecht	8
Art. 11 Einwohnerwesen	8
Art. 12 Energiezentrale Allmend	9
Art. 13 Entsorgung	9
Art. 14 Erbschaftswesen	9
Art. 14a Feuerwehreinsätze	9
Art. 15 Fotokopien	10
Art. 16 Gemeindewerke, öffentliche Anlagen, Werkhof	10
Art. 17 Helikopterflüge	10
Art. 18 Liegenschaftsverwaltung	10
Art. 19 Miet-und Pachtwesen	10
Art. 20 Perimeter	10
Art. 21 Porto und Versand	11
Art. 22 Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel	11
Art. 23 Steuerwesen	11
Art. 24 Stiftungen	11
Art. 25 Vormundschaftswesen	12
Art. 26 Wasserversorgung	12
Art. 27 Zivilstandsamt	12
<b>III. GEBÜHRENERHEBUNG</b>	<b>13</b>
Art. 28 Kostenvorschuss	13
Art. 29 Fälligkeit und Mahnung	13
Art. 30 Verzugszins	13
Art. 31 Rückzahlung und Zinsgutschrift	13
Art. 32 Stundung, Ermässigung und Erlass	13
Art. 33 Verjährung	14
Art. 34 Gebührenforderung	14
Art. 35 Zwangsvollstreckung	14
<b>IV. RECHTSSCHUTZ</b>	<b>14</b>
Art. 36 Beschwerdefähiger Entscheid	14
Art. 37 Rechtsmittel	15
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
Art. 38 Übergangsbestimmung	15
Art. 39 In Kraft treten	15

---

<b>ANHANG 1 (SEPARATDRUCK)</b>	<b>16</b>
Kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687)	16
<b>ANHANG 2</b>	<b>17</b>
Benützungsgebühren Horwerhalle	17
<b>ANHANG 3</b>	<b>18</b>
Benützungsgebühren Lokale, Anlagen und Aussenplätze	18

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

- gestützt auf § 13 Abs. 2 des kant. Gebührengesetzes vom 14. September 1993
- gestützt auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 1993

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 1**

#### **Geltungsbereich**

1 Die Gebührenverordnung setzt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Horw fest.

2 Nicht in dieser Verordnung enthalten sind die Taxen für das Alters- und Pflegeheim und die Schulgelder für die Musikschule.

### **Art. 2**

#### **Subsidiäre Geltung**

Diese Verordnung findet nur Anwendung, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf die kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden<sup>1</sup> verwiesen.

### **Art. 3**

#### **Gebührenpflicht / Haftung**

1 Zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in eigenem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben veranlasst hat oder eine öffentliche Einrichtung benutzt.

2 Mehrere Personen, die gemeinsam handeln, haften für Gebühren solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

### **Art. 4**

#### **Bemessung**

1 Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person. Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum An-derthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

2 Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

3 Die Ansätze, soweit die Gemeinde für deren Festlegung zuständig ist, basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 102,9 Punkten (Basis Mai 1993).

### **Art. 5**

#### **Gebühren nach Zeitaufwand**

1 Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz. Der jeweilige Stundenansatz gilt als Mindestgebühr.

2 Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Gemeinderatsmitglieder, Abteilungsleiter oder -leiterinnen | Fr. | 165.00 |
| b) Amtsstellenleiter oder -leiterinnen                        | Fr. | 130.00 |

<sup>1</sup> SRL Nr. 687

c) Ressortleiter	Fr.	110.00
d) übrige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	Fr.	90.00
e) Lernende	Fr.	55.00

3Im Bauwesen wird generell ein Mitteltarif von Fr. 100.00 pro Stunde verrechnet.

## GEBÜHREN

### Art. 6 Adoption<sup>1</sup>

Abklärungen von Adoptionen und von Pflegeplätzen im Hinblick auf eine Adoption Fr. 600.00 pauschal

### Art. 7 Bauwesen

1 Bearbeitung Baugesuch (Hoch- und Tiefbau), Reklamegesuch, Gesuch zum Anbringen von Signalen und Wegweisern:

a) Entgegennahme und Prüfung, Ausschreibung, Besprechungen, Korrespondenzen, Vorbereitung des Entscheides (bis 3 h in der Spruchgebühr gem. Ziff. c enthalten) nach Zeitaufwand

b) Einschreibeparti (Mitteilungen an Anstösserinnen und Anstösser etc.) siehe Art. 21

c) Spruchgebühr des Gemeinderates<sup>2</sup>

Minimalgebühr	Fr.	200.00		
Baukosten bis	Fr.	20'000.00	Fr.	200.00
	Fr.	40'000.00	Fr.	250.00
	Fr.	60'000.00	Fr.	300.00
	Fr.	80'000.00	Fr.	350.00
	Fr.	100'000.00	Fr.	400.00
	Fr.	200'000.00	Fr.	800.00
	Fr.	300'000.00	Fr.	1'200.00
	Fr.	400'000.00	Fr.	1'600.00
	Fr.	500'000.00	Fr.	2'000.00
	Fr.	600'000.00	Fr.	2'400.00
	Fr.	700'000.00	Fr.	2'800.00
	Fr.	800'000.00	Fr.	3'200.00
	Fr.	900'000.00	Fr.	3'600.00
	Fr.	1'000'000.00	Fr.	4'000.00
	Fr.	2'000'000.00	Fr.	5'000.00
	Fr.	3'000'000.00	Fr.	6'000.00
	Fr.	4'000'000.00	Fr.	7'000.00
	Fr.	5'000'000.00	Fr.	8'000.00
	Fr.	6'000'000.00	Fr.	9'000.00
	Fr.	7'000'000.00	Fr.	10'000.00
	Fr.	8'000'000.00	Fr.	11'000.00

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2008

<sup>2</sup> SRL Nr. 687

	Fr. 9'000'000.00	Fr. 12'000.00
	Fr. 10'000'000.00	Fr. 13'000.00
	Fr. 11'000'000.00	Fr. 14'000.00
	Fr. 12'000'000.00	Fr. 15'000.00
wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen		bis Fr. 25'000.00
2a) Bearbeitung Abänderungs-Gesuche, Umgebungs- und Bepflanzungspläne		nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr		Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
3 Beratungen am Schalter ab 30 Minuten		nach Zeitaufwand
4a) Bauvorentscheide		nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr		Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
5a) Bau-Zwischenentscheid		nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr		Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
6 Vorprüfung Bauvorhaben und mündliche Beratung des Bauherrn oder Architekten		nach Zeitaufwand
7 Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv für Eigentümer (zum Kopieren)		nach Zeitaufwand
8 Baukontrollen		nach Zeitaufwand
9a) Gestaltungspläne		nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr		nach Abs. 1 Ziff. c (1 m2 entspricht Fr. 100.00 Baukosten)
10a) Reklamegesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde, sofern eine allfällige Sponsorenfläche nicht überwiegt	Fr. 0.00	
b) Übrige Reklamegesuche	Fr. 50.00 bis 500.00	(gem. kant. ReklameVO, Art 13, Abs. 2)
wenn die Reklameanlage die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens erfordert		zuzüglich Gebühren Baugesuch gemäss Abs. 2

#### Art. 8

#### Benützungsgebühren

1 Die Benützungsgebühren für Schullokalitäten, Turnhallen und öffentliche Anlagen richten sich nach den Tabellen im Anhang 2 und 3.

2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

gemäss Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund<sup>1</sup>

3 Bootsabstellplätze im Winkel

a) an Land

<sup>1</sup> Nr. 631

- Beibootgestell		Fr.	120.00 / Jahr
- Jollengestell	gedeckt	Fr.	200.00 / Jahr
	ungedeckt	Fr.	120.00 / Jahr
- Kanugestell		Fr.	120.00 / Jahr
- Surfbrettgestell		Fr.	120.00 / Jahr
b) im Wasser			
Bootsplatz			
04,00 x 02,00 m		Fr.	465.00 / Jahr
05,60 x 02,17 m		Fr.	705.00 / Jahr
06,50 x 02,20 m		Fr.	830.00 / Jahr
07,00 x 02,20 m		Fr.	895.00 / Jahr
07,21 x 02,44 m		Fr.	1'020.00 / Jahr
08,20 x 02,80 m		Fr.	1'330.00 / Jahr
09,75 x 03,05 m		Fr.	1'725.00 / Jahr
10,00 x 03,78 m		Fr.	2'190.00 / Jahr
12,00 x 03,63 m		Fr.	2'525.00 / Jahr
4Markt			gemäss Marktverordnung <sup>1</sup>

Art. 9  
Bestattungswesen

1 Grabgebühren

- |  |  |     |            |
|--|--|-----|------------|
| a) Familiengräber, Konzessionsdauer 40 Jahre   |  |     |            |
| - 2-Kammergrab   |  | Fr. | 2'500.00 * |
| - 3-Kammergrab   |  | Fr. | 3'500.00 * |
| * plus Grabkammerausmauerung   |  |     |            |
| b) Plattengräber, Konzessionsdauer 20 Jahre  |  |     |            |
| - Friedhofabteilung A und B  |  | Fr. | 1'000.00   |
| - Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzügl. Inschrift)                                 |  | Fr. | 2'000.00   |
| c) Reihengrab für Ortsansässige  |  |     | gratis     |
| d) Urnen-Reihengrab für Ortsansässige  |  |     | gratis     |
| e) Urnen-Familiengrab 2-teilig,<br>Konzessionsdauer 20 Jahre                             |  | Fr. | 1'000.00   |
| f) Grabgebühr, bzw. Zuschlag für Bestattung von auswärts wohnhaft<br>gewesenen Personen: |  |     |            |
| - Erdbestattung  |  | Fr. | 400.00 *   |
| - Kinder   |  | Fr. | 100.00 *   |
| - Urne zur Erdbestattung   |  | Fr. | 100.00 *   |
| - Urnengrab  |  | Fr. | 250.00 *   |
| * plus alle mit der Bestattung zusammenhängenden Kosten                                  |  |     |            |

g) Exhumierung

effektive Kosten für Öffnen  
und Schliessen der Gräber  
Regietarif des Schweiz.  
Baumeisterverbandes,  
2% Rabatt, 2% Skonto

2 Unterhalt verlassener Gräber

<sup>1</sup> Nr. 911

---

Art. 10  
Bürgerrecht

2 Bearbeitungsgebühr

a) Schweizerinnen und Schweizer			
- Einzelperson	Fr.	50.00	
- Familie	Fr.	100.00	
- Kind	Fr.	50.00	
b) Ausländerinnen und Ausländer		nach Aufwand	
Kostenvorschuss			
- Familien	Fr.	1'800.00	
- Ehepaar	Fr.	1'600.00	
- Einzelperson	Fr.	1'500.00	
- Minderjährige	Fr.	1'000.00	
c) Personalienklärung	Fr.	50.00	

Art. 11  
Einwohnerwesen

1 Für die Bekanntgabe von Personendaten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzelauskünfte:			
- Gesamte Auskunft (inkl. Steuerfaktoren und Angaben betr. Grundeigentum)	pro Person	Fr.	40.00
- Adressauskunft und genaue Personalien (inkl. Porto)	pro Person	Fr.	15.00
- Adressauskunft (inkl. Porto)	pro Adresse	Fr.	10.00
- Adressauskunft am Schalter	pro Adresse	Fr.	2.00
b) Sammelauskünfte (EDV-Auswertung):			
- Grundgebühr		Fr.	50.00
- Adresse auf Liste	pro Adresse	Fr.	00.10
- Adresse auf Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.25
- Adresse auf Liste und Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.30
- zusätzliche Adresse auf Etiketle	pro Adresse	Fr.	00.07

2 Mit öffentlichen Körperschaften und anderen Gemeinwesen können separate Vereinbarungen abgeschlossen werden.

3 Von einer Gebühr befreit sind:

- Auskünfte an die Parteien und Vertreter der Unterzeichner von Wahlvorschlägen gestützt auf das Stimmrechtsgesetz (Stimmregister)
- Periodische Zustellung der Mutationen an die Parteien gem. Art. 3 Abs. 1 Ziff. a Datenschutzverordnung
- Meldungen an Krankenkassen, die den Vertrag über die Durchführung der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 3 Ziff. 1 b Datenschutzverordnung unterzeichnet haben
- Geburtstagslisten gemäss Art. 6 der Datenschutzverordnung
- Auskünfte an Vereine und Organisationen der Gemeinde, für die Jugendförderung (wie Jungmannschaft, Jungschützen etc.)
- Auskünfte an Familien-Krankenpflegeverein
- Auskünfte an Verein Aktives Alter
- Eine Sammelauskunft pro Jahr an einen Quartierverein.

4 Ausländergebühren

gemäss Fremdenpolizei,  
zuzüglich Fr. 5.00 Spesen

5 Niederlassungswesen

Kant. Verordnung über Ge-  
bührenbezug (siehe An-  
hang)

Art. 12  
Energiezentrale Allmend

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Reglement für das Fernheizwerk<sup>1</sup> und dem zugehörigen Tarifblatt<sup>2</sup> geregelt.

Art. 13  
Entsorgung

Alle Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Gebühren verstehen sich inkl. 7,6 % Mehrwertsteuer.

1 Kanalisations-Baukostenbeiträge

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Reglement über die Siedlungsentwässerung<sup>3</sup> geregelt.

2 Kanalisations-Betriebsgebühren

bis 31.05.2008	Fr.	1.30 / m <sup>3</sup>
ab 01.06.2008	Fr.	1.40 / m <sup>3</sup> <sup>4</sup>

3 Kehrrichtabfuhrgebühren

Grundtaxe pro Gebäude

ab 01.01.2009	0,28 ‰ der Gebäudeversi- cherungsschätzung <sup>5</sup>
---------------	--

4 Häckseldienst<sup>6</sup>

	Fr.	40.00 / h
	Fr.	10.00 mind.
ab 01.01.2007	Fr.	50.00 / h
ab 01.01.2007	Fr.	30.00 mind.

Art. 14  
Erbschaftswesen

Erbschaftswesen (Teilungsbehörde)

Kant. Verordnung über Ge-  
bührenbezug (siehe An-  
hang)

Art. 14a  
Feuerwehreinsätze<sup>7</sup>

1 Die Gebühren bei Fehlalarm infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, betragen:

a) 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr.	300.00
b) 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr.	400.00
c) 3. Fehlalarm und jeder weitere	Fr.	600.00

<sup>1</sup> Nr. 710

<sup>2</sup> Nr. 712

<sup>3</sup> Nr. 720

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 2008

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschlüssen des Gemeinderates vom 9. Februar 2006, 29. November 2007, 18. Dezember 2008

<sup>6</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Oktober 2006

<sup>7</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2006

---

2Verkehrsdienst	Fr.	23.00 / h / AdF <sup>1</sup>
-----------------	-----	------------------------------

3Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr und geht immer an die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber.

Art. 15  
Fotokopien

a) Kopien s/w, selbstausgeführt ab eigenen Vorlagen	Fr.	0.20 / Seite
b) Kopien s/w, hergestellt durch Verwaltungspersonal	Fr.	1.00 / Seite
c) Kopien farbig	Fr.	2.00 / Seite
d) Folien s/w	Fr.	2.00 / Seite
e) Folien farbig	Fr.	3.00 / Seite

Art. 16  
Gemeindewerke, öffentliche Anlagen, Werkhof

1Reinigungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten Dorfzentrum, Arbeiten für Dritte	Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto
2Vermietung Rohrabdruckeinrichtungen, pro Einsatz	Fr. 45.00
3 <sup>2</sup>	

Art. 17  
Helikopterflüge

Behandlung Gesuch für Helikopterflüge, inkl. Entscheid	Fr. 50.00
--	-----------

Art. 18  
Liegenschaftsverwaltung

Reparaturen durch Hauswarte	Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto
-----------------------------	---

Art. 19  
Miet-und Pachtwesen

Formulare "Kündigung" und "Mietvertragsänderung" <sup>3</sup>	
1 - 10 Stück	Fr. 1.00 / Stk.
11 - 50 Stück	Fr. 0.50 / Stk.
ab 51 Stück	Fr. 0.30 / Stk.

Art. 20  
Perimeter

a) Erstellung (amtlich oder privat)	nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr	Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. Januar 2007

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2008, in Kraft ab 1. Februar 2009

<sup>3</sup> SR Nr. 221.213.11

---

Art. 21  
Porto und Versand

a) Uneingeschriebene Briefsendung	Fr.	5.00
b) Eingeschriebene Briefsendung	Fr.	10.00
c) Paket	Fr.	20.00
d) Zuschlag für Eilsendung	Fr.	20.00
e) Zuschlag für Nachnahme <sup>1</sup>	Fr.	15.00

Art. 22  
Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel

1 Reglemente und Formulare

a) bis zu drei Seiten Inhalt	Fr.	3.00
b) ab vier Seiten Inhalt	Fr.	5.00
c) Bau- und Zonenreglement inkl. Zonenplan (Farbkopie)	Fr.	10.00

2 Gemeindeplan:

a) Einzelverkauf	Fr.	10.00
b) Verkauf an Wiederverkäufer bei mind. 10 Exemplaren	Fr.	7.00

3 Schriften

a) Buch "Horwer Geschichte", Fotobuch "Horw 2000"	Fr.	30.00
b) Schrift "Horw", "Historische Urkunden", "Horwer Schriftenreihe"	Fr.	10.00

4 Werbeartikel

a) DVD "Horw"	Fr.	10.00
b) Mütze mit Logo "Horw"	Fr.	25.00
c) Polo-Shirt weiss, mit Sticklogo "Horw"	S, M, L, XL	Fr. 25.00
d) Gemeindewappen, selbstklebend	6,0 x 7,0 cm	Fr. 1.50
	6,5 x 8,0 cm	Fr. 2.00
	8,0 x 11,5 cm	Fr. 2.50

Art. 23  
Steuerwesen

a) Steuerauskunft (inkl. Versandkosten)	Fr.	20.00
b) Jede weitere Auskunft, die im gleichen Zeitpunkt erteilt wird	Fr.	10.00

Art. 24  
Stiftungen

1 Rechnungsprüfung, gestützt auf § 20 VO<sup>2</sup>  
(mind. Fr. 50.00, max. Fr. 2'000.00)

Gebühr		nach Zeitaufwand
zuzüglich		
- bei Stiftungsvermögen bis	Fr. 100'000.00	Fr. 50.00
- bei Stiftungsvermögen über	Fr. 100'000.00	Fr. 100.00

2 Bei gemeinnützigen Stiftungen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

<sup>1</sup> SRL Nr. 687

<sup>2</sup> SRL Nr. 202

Art. 25  
Vormundschaftswesen

Gebühren und Auslagen der Vormundschaftsbehörde

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Art. 26  
Wasserversorgung

Die Gebühren der Wasserversorgung unterliegen mit einem reduzierten Satz von 2.4% der Mehrwertsteuerpflicht.

1 Wasseranschlussgebühren

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Wasserversorgungsreglement<sup>1</sup> geregelt.

2 Wasserpreis

a) Wasserzins	bis 31.05.2008	Fr.	1.50 / m <sup>3</sup> ,
	ab 01.06.2008	Fr.	1.60 / m <sup>3</sup> , <sup>2</sup>
	mindestens	Fr.	100.00 / Jahr
	bzw.	Fr.	50.00 / Rate

b) Bauwasser, Minimalzins für jede selbständige Baute:

Bauvolumen	bis 1'000 m <sup>3</sup>	Fr.	300.00
von 1'001 m <sup>3</sup>	bis 2'000 m <sup>3</sup>	Fr.	350.00
von 2'001 m <sup>3</sup>	bis 3'000 m <sup>3</sup>	Fr.	400.00
von 3'001 m <sup>3</sup>	bis 4'000 m <sup>3</sup>	Fr.	450.00

usw.

c) Wasserbezug ab Hydrant

Bei Messungen nach Art. 30 Ziff. 2 Bst. a oder durch eine von der Wasserversorgung festzusetzende Pauschalsumme

3 Wassermessermiete

Wassermessergrosse in mm Ø/in m<sup>3</sup>:

- 15 / 3 oder 20 / 5	Fr.	25.00 / Jahr
- 25 / 7	Fr.	30.00 / Jahr
- 30 / 10	Fr.	35.00 / Jahr
- 40 / 20	Fr.	50.00 / Jahr
- 50 / 30	Fr.	90.00 / Jahr

Für grössere Messer werden 10 % des Kaufpreises berechnet.

Art. 27  
Zivilstandsamt

1 Zivilstandswesen

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

2 Bestattungs- oder Kremationsbewilligung, wenn Verstorbener bzw. Verstorbene in Horw Wohnsitz hatte

gratis

<sup>1</sup> Nr. 700

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 2008

---

### III. GEBÜHRENERHEBUNG

---

#### Art. 28

##### Kostenvorschuss

1 Wer eine Amtshandlung veranlassen oder eine öffentliche Einrichtung benützen will, kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

2 Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten, andernfalls wird das Geschäft nicht weiterbehandelt. Auf diese Folge ist mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses hinzuweisen.

#### Art. 29

##### Fälligkeit und Mahnung

1 Gebühren und Auslagen werden mit der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.

2 Wird eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

3 Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen.

4 Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

#### Art. 30

##### Verzugszins

1 Ab Zustellung der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen. Wird ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt, eine Einsprache oder eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingelegt, hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

2 Bei geringeren Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### Art. 31

##### Rückzahlung und Zinsgutschrift

Zuviel bezahlte Gebühren und Auslagen werden erstattet. Sie sind zu verzinsen. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

#### Art. 32

##### Stundung, Ermässigung und Erlass

1 Der Gemeinderat kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen stunden oder auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichten, wenn

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt oder
- b) die Amtshandlung oder die Benützung von öffentlichen Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegt und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden oder
- c) besondere Gründe vorliegen.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Kostenvorschuss gestundet oder auf seine Einforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

3 Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühren gemäss Art. 14a ganz oder teilweise erlassen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2006. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

---

4Entscheide über Erlassgesuche sind endgültig.

Art. 33  
Verjährung

1 Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benützung der öffentlichen Einrichtung, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

2 Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

3 Die Verjährung beginnt nicht oder steht still,

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird,
- b) während eines Einsprache- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens,
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

4 Die Verjährung beginnt neu mit

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Amtshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person
- c) der Einreichung eines Erlassgesuchs,
- d) der Einleitung eines Verfahrens wegen Gebührenhinterziehung.

Art. 34  
Gebührenforderung

Die Gebühren fallen der Gemeinde Horw zu.

Art. 35  
Zwangsvollstreckung

1 Werden Gebühren und Auslagen nach der Mahnung nicht bezahlt, betreibt die zuständige Inkassostelle die säumige gebührenpflichtige Person.

2 Rechtskräftige Entscheide über Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3 Gebührenforderungen sind auch dann vollstreckbar, wenn sie zur Aufnahme in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe hin nicht angemeldet werden.

## **IV. RECHTSSCHUTZ**

---

Art. 36  
Beschwerdefähiger Entscheid

1 Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Behörde vor einer Betreibung einen kostenpflichtigen, beschwerdefähigen Entscheid.

---

Art. 37  
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide im Sinn von Art. 36 kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht die Ermessenskontrolle zu.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 38  
Übergangsbestimmung

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Ausgenommen sind hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nach dem bisherigen Recht zu entscheiden sind.

Art. 39  
In Kraft treten

Die Gebührenverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt das Gebührenreglement vom 28. September 1995.

Horw, 5. Januar 2006

Alex Haggmüller  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

---

**A n h a n g 1 ( S e p a r a t d r u c k )**

**KANT. VERORDNUNG ÜBER DEN GEBÜHRENBEZUG DER GEMEINDEN (SRL NR. 687)**

---

## A n h a n g 2

### BENÜTZUNGSGEBÜHREN HORWERHALLE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Halle 1	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 2	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 3	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 4 mit Foyer	0	0	0	20	30	50	X	150	300	X	150	300	50	100	200	50	100	200	X	200	400	X	200	400
Hallen 1 - 3	0	0	0	30	90	150	X	X	X	X	X	X	150	300	600	150	300	600	X	X	X	X	X	X
Hallen 3 - 4 mit Foyer	0	0	0	20	60	100	X	300	600	X	300	600	100	200	400	120	300	400	X	400	800	X	400	800
Hallen 2 - 4 mit Foyer	0	0	0	30	90	150	X	450	900	X	450	900	150	300	600	150	300	600	X	600	1200	X	600	1200
Hallen 1 - 4 mit Foyer	0	0	0	50	120	200	X	600	1200	X	600	1200	200	400	800	200	400	800	X	800	1600	X	800	1600
Küche (nur Lager), ohne Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	50	50	X	50	50	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100
Küche und Geräte, ohne Geschirr, pau- schal	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150
Küche mit Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150	X	X	X	X	X	X	X	200	200	X	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	50	100	200	50	100	200
Kiosk EG	X	X	X	X	X	X	20	30	50	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100
Kiosk OG	X	X	X	X	X	X	20	20	30	20	20	30	X	X	X	X	X	X	30	40	80	30	40	80
Theorielokal	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bastelraum	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bühne inkl. Technik, pauschal	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	100	X	X	100	X	X	100	X	X	100
Hartplätze	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	0	0	0	20	50	100	100	200	300	100	200	300

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.  
Ein Anlass am Folgetag wird separat be-  
rechnet.

- Kleinwirtschaft:  
2 - 5 h = ½ Tag, zusätzlich Fr. 100  
ab 5 h zusätzlich Fr. 200

- X = keine Bewilligung

# Anhang 3

## BENÜTZUNGSGEBÜHREN LOKALE, ANLAGEN UND AUSSENPLÄTZE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Singsaal / Aula	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Essraum Hofmatt	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Küche Hofmatt	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50
Schlafräume	ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00												ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00											
Klassenzimmer																								
Handarbeit																								
Hauswirtschaft																								
Werkstätten																								
Sprachlabor	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100	X	X	X	X	X	X
Informatik																								
Bibliothek																								
Lehrerzimmer																								
Klassenz. Pavillon																								
Dachraum																								
Foyer Gemeindehaus	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Pavillon Robinson																								
Medienzimmer	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schwimmhalle Spitz	0	0	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	50	150	200	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Turnhalle																								
Athletikhalle	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	50	100	200	50	100	200	X	200	300	X	200	300
Sportanlage Seefeld*																								
Rasenspielfeld *	0	0	0	20	30	50	50°	100°	200°	50°	100°	200°	60	120	240	100	200	400	X	X	X	100°	300°	500°
Allwetterplatz*																								
Beachvolleyballplatz*	0	0	0	20	30	50	20"	50"	100"	20"	50"	100"	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hartplätze *	0	0	0	20	30	50	20	100	200	20	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
Dorfplatz / Gemeindehausplatz	0	0	0	0	0	0	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
	Woche Fr. 200.00												Woche Fr. 25.00/m2, mind. Fr. 500.00											
Mensa Krämerstein #	50	100	150	50	100	150	100	150	200	100	150	200	100	200	300	100	200	300	200	300	400	200	300	400
Schulräume Krämerst.	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Haus am See	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.  
Ein Anlass am Folgetag wird separat berechnet.

X = keine Bewilligung  
\* = inkl. Garderoben / Duschen  
° = mit Zeltbetrieb

" = mit Kleinwirtschaft  
# = Bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw. gilt der Tarif "mit Wirtschaft"

---

## **T a b e l l e**

### **Änderungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 5. Januar 2006**

<b>Nr. der Änderung</b>	<b>Datum</b>	<b>Geänderte Stellen</b>	<b>Art der Änderung</b>
1	09.02.2006	Art. 13 Abs. 3	geändert
2	30.03.2006	Art. 16 Abs. 3	geändert
3	19.10.2006	Art. 13 Abs. 4	geändert
4	21.12.2006	Art. 13 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2a Art. 14a und Art. 32 Abs. 3	geändert neu
5	18.01.2007	Art. 14a Abs. 2	geändert
6	29.11.2007	Art. 13 Abs. 3	geändert
7	17.04.2008	Art. 13 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2a	geändert
8	03.07.2008	Art. 6	geändert
9	27.11.2008	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben
10	18.12.2008	Art. 13 Abs. 3	geändert